

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73

257

101

Declarirtes
EDICT

Wegen

Der Vieh = Seuche

Und wie man sich in

Gr. Königl. Majest. Lande,

wenn ein und andere Dertter
damit inficiret werden solten /

Zu Abwendung der daraus zubeforgenden weitem Eindringung /
sowol bey der anhaltenden Seuche / als auch /
wenn selbige aufgehöret /

Und in Ansehen

des zu schlachtenden Viehes
zu verhalten habe.

Sub Dato Berlin den 13. Martii 1722.



MAGDEBURG /

Gedruckt bey Joh. Dan. Müllern / Kön. Preuß. privil. Buchdrucker.





Wir **F**riderich
Wilhelm / von
SA**S**S**E**S **S**na-

den / König in Preussen / Marggraf zu
Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer
und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien,
Neufchatel und Valengin, in Geldern / zu Magde-
burg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu
Crossen / Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Hal-
berstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rake-
burg und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Nuppin / der
Märck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen /
Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behre
und Blislingen / Herr zu Ravensstein der Lande Mestock /
Stargard / Lauenburg / Bütow / Arley in Breda &c. &c. &c.

);(2

Thun

820

Hun kund und fügen hiermit zu wissen / nachdem das Sterben unter dem Horn-Vieh sich / leider! an verschiedenen Orten in denen benachbarten auswärtigen Provinzien eine zeit her eingerissen und an theils Orthen überhand genommen / das Wirtdammenhero / aus Landes-väterlicher Vorsorge / zu Abkehrung des Unfersn Unterthanen daraus zu besorgenden ruins, und damit diesem Landverderblichen Ubel unter Göttlicher Obhut / so viel es nur immer möglich / vorgebeuet werden möge / vor nöthig und diensam zu seyn ermessen / über dasjenige / was wegen Zurückhaltung des aus verdächtigen Orten kommenden Horns Viehes / der in gewissen Fällen damit verstatteten Quarantaine und Durchschwemmung / auch sonst anbefohlen / insbesondere auch wegen Einscharrung und Vergrabung des verreckten Viehes in einer Tiefe von 5. Ellen / in Unfersn Edicten vom 7ten Decemb. 1711 / 14ten Febr. 1714 / 25ten August. und 20ten Octobr. 1716 / auch unterm 30ten Jun. 1721. und 22ten Januarii 1722. neuerlich verordnet / gegenwärtiges Edict publiciren und die hiet angeführte dardurch auf gewisse Masse zu declariren und zu extendiren. Sezen demnach / ordnen / wollen und befehlen allergnädigst und zugleich ernstlich

1.

Al man wahrgenommen / was gestalt die bis daher grassirte Vieh-Seuche so gar ansteckend sey / das nicht allein das gesunde Vieh / wenn es aus Gefässen / woraus das francke gefossen oder gefressen / auch sonst an etwas gekommen / welches nur von diesen berühret / sofort angesteckt / sondern auch dieses Contagium durch dergleichen Leute / so franckes Vieh gewartet gehabt / propagiret und dem gesunden Vieh zugebracht worden; So soll bey Verspührung einer Seuche das gesunde Vieh sofort von dem francken sowol in den Ställen / als auf der Weyde / durch abzaunen oder zu machende Gräben / gänzlich separiret / mit einem eigenen Hirten versehen / derjenige Hirte oder wer sonst franckes Vieh gewartet auch zu keinem gesunden Vieh gelassen werden bis er zu forderst sich und seine Kleider wohl gewaschen / gereiniget und ersilich beim Feuer / hernacher aber in freyer Luft wol durch und ausgewittert haben wird / wie dann auch der Ort / wo das francke Vieh umgefallen / 1 bis 2. Ruthen ins quadrat umgegraben / die Gefässe aber / woraus es gefressen oder gefossen / mit heisser Lauge einigemahl wol gereiniget werden sollen.

2.

In dem Dorffe / woselbsten das Unglück von der Seuche sich eingedrungen / es sey in einem oder mehrern Häusern oder Stäl-

Ställen/ soll keiner/ so lange die Kranckheit dauere/ sich unterstehen/ Umgang mit andern Dörffern zu haben und dardurch das Ubel dahin zu bringen/ wie dann auch derjenige/ bey welchem dergleichen Vieh-Seuche sich zu allererst geäußert/ aller communication mit denen Nachbarn im Dorffe sich zu enthalten; Zu welchem Ende dann/ und damit die gesunden Dertter und Dörffer von denen unreinen und verdächtigen nicht inficiret werden mögen/ diese durch eine Postirung von Bauren dergestalt bey Tag und Nacht eingeschlossen werden müssen/ daß weder Menschen noch Vieh daraus kommen könne/ wiewol solchensals denen Erkern die nöthige Lebens-Mittel abgefolget und auf gewisse Distanz hingelegt/ vor das Vieh aber die provision an Heu und Stroh/ wenn in denen inficirten Dörffern daran sich ein Mangel eräugnen würde/ von dem Grefse/ worinnen selbiges belegen/ angeschafft/ nicht weniger auch/ wenn nach Aufhörung gedachter Seuche/ bey Reinigung der damit behaftet gewesenener Dertter/ dasjenige Hart- und Rauch-Futter/ so über das Vieh gelegen/ und durch dessen Ausothenen oder Transpiration inficiret worden/ ohne das geringste Nachsehen verbrandt und der daraus entstandene Schade von vorerwehntem Grefse vergütet und übertragen werden muß.

3.

So bald ein oder anderes Vieh von der ansteckenden Seuche erkranket und darauf verreckt/ muß der Eigenthümer dahin bedacht seyn/ daß es/ Inhalts Unserer desfalls emanirten Edicte, mit Haut und Haare/ Hörnern/ Klauen und ohne Aushebung des Fettes/ Eingangs erwehnter massen/ 5. Ellen tief in die Erde verscharret werden/ damit weder die Hunde oder einiges Wild/ wordurch die Seuche von einem Ort zum andern gebracht werden kann/ davon etwas auffressen oder demselben nähern möge/ wie dann auch zu mehrerer præcaution alle Hunde in denen inficirten Dörffern angeschlossen/ widrigensals aber todtschossen werden müssen/ und sollen überdem diejenige/ welche in diesem Stücke oder in Ansehen dessen/ so ratione der Einscharrung verordnet/ zuwider handeln würden/ mit einer ansehnlichen Geld- oder dem Befinden nach/ Leibes-Straffe/ andern zum Exempel/ angesehen werden.

4.

Belangend die wider die Vieh-Seuche zu gebrauchende Mittel/ wie nemlich das Gesunde davor præserviret und das francke Vieh genesen könne/ haben Unsere Land-Räthe mit der von Uns durch den Druck publicirten so genannten gründlichen



111
Anweisung/ denen derselben benöthigten Unterthanen an die Hand zu geben/ wie dann auch iestgedachte Land-Räthe/ nach Beschaffenheit der Umstände/ mit erfahrenen Vieh-Aerzten/ wohl zu überlegen/ durch was für Mittel und Arzneyen diesem Landverderblichen Ubel abgeholfen werden möge/ wovon Sie dann und in wie weit diese Mittel zugeschlagen/ von Zeit zu Zeit/ ihren Pflicht-mäßigen Bericht abzustatten.

5.

Wenn durch Gottes Gnade ein Hoff oder Dorff von der Vieh-Seuche wieder bereyet und ein oder anderes Vieh von der Kranckheit genesen solte/ muß selbiges in freye Luft gebracht und wenigstens 14. Tage lang von dem gesunden Vieh abgesondert werden.

6.

Die Ställe/ worinnen inficirtes Vieh gelegen oder gestorben/ müssen behörlich und mit allem Fleisse gereinigt/ selbige auch an Fenstern und Thüren einige Stunden offen gehalten werden und zwar am hellen Tage/ wenn die Sonne schon ziemlich hoch gekommen ist/ damit die Luft wohl durchstreichen und sie auswittern könne; Auch sollen gedachte Ställe einige mahl nacheinander wohl ausgesaubert/ das darinn befindliche Holzwerk mit scharffer Lauge und Saltz wohl gewaschen/ der Kalc und Leimen/ so viel es immer thunlich/ abgescharrret/ und aller darauf entstehender Staub und Unflath daraus gekehret/ die in denen Ställen befindliche Fourage an Stroh/ Heu und hartem Futter aber ebenfals heraus geschafft und vorher verordneter massen verbrandt werden.

7.

Nach geschehener Reparirung der Wände in gedachten Ställen muß auf einer Eiern Platte ein Rauch von angezündeten Büchsen-oder schwefelhaften Pulver zu unterschiedlichen mahlen 2 oder 3. mahlen des Taacs angezündet/ und solchergestalt denen schädlichen Dünsten remediret und abgeholfen werden/ gestalt dann/ wenn mittelst Beobachtung obiger Präcautionen die Ställe nachhero einige Tage offen gestanden/ wohl durchwehet und durchwittert seyn/ selbige sicher wieder bezogen und gebraucht werden mögen.

8.

Ehe und bevor bey cessirung der Vieh-Seuche die Postirung wieder aufgehoben und denen Einwohnern der inficirten Dörffer die communication und das Vieh-commercium mit denen gesunden Orten verstatet wird/ sollen jene gehalten seyn/ gehörige

ger massen und mittelst glaubhaffter/ allenfalls zu beschwerenden Attestate, zu dociren und darzutun/ daß nicht allein die vorgeschriebene Auswitterung des Viehes so woll als die Reinigung der Ställe verordneter massen geschehen/ sondern auch daß vorerwehnte Einwohnere/ bevorab aber diejenige/ so das francke Vieh gewartet/ ihre Kleider wenigstens 14. Tage auf dem obersten Boden der Häuser oder sonst an einem erhobenen Orte aufgehangen und also durchwehet/ durchwittert/ mit Rauch durchräuchert und nachhero noch einige Tage durch Wind und Luft gereiniget und das reconvalscirende oder auch gesund gebliebene Vieh die verordnete Quarantaine gehalten habe.

9.

Lassen Wir es bey Unserm Verboth/ daß kein aus dem Herzogthum Mecklenburg und andern verdächtigen Landen kommendes Horn- oder anderes Vieh/ zu Verhütung der durch die bey dem Viehe verhandene Leute sonst zu besorgenden Fortbringung des contagii, auf die in Unserm Lande zu haltende Vieh-Märckte/ bis auf anderweite ordre und erfolgter cessirung der Seuche/ gelassen/ auch daherwerts keine Fourage gekaufft werden solle/ lediglich bezwenden/ und ist Unsere ernstliche Willens Meinung, daß darüber/ beyder in Unserm Edict vom 22ten Jan. des lauffenden Jahres angedroheten Straffe/nachdrücklich gehalten werden solle. Nicht weniger haben

10.

Unsere Regierungen/ insonderheit aber Steuer- und Accise-Bediente/ auch die Magisträte in denen Städten/ welchen die Direction un̄ Aufsicht des Pollicey-Wesens von Uns anvertrauet worden/ jederzeit dahin zu sehen/ daß kein anderes als gesundes und frisches Vieh geschlachtet und feil gehabt/ Zu dem Ende auch/ und damit hierüber gehalten werde/ von denen Verordneten aus der Bürgerschaft und dem Schlächter-Gewerck/welche jedes Orts Obrigkeit hierzu expres zu bestellen hat/ besondere Visitationen und Untersuchungen/ so oft sie es nöthig finden/ angestellt werden mögen.

11.

Daferne nun letztbesagte Verordnete wider Verhoffen das geschlachtete oder zum Feil auff feil habende Fleisch mangelhaft befunden oder solches von glaubhafften Leuten denunciuret werden sollte/ muß solches von denen Ersten so fort gehörigen Orts angezeigt/ letztenfalls aber die erforderte Untersuchung angestellt werden/ dardann die contravenienten andern zum Exempel mit einer ansehnlichen Geld-Straffe/ oder/ dem Befinden nach/ am Leibe davor angesehen werden sollen.

12. Nach

12.

Nachdem auch ein und andere Zufälle und Umstände sich er-
läutern können / welche in gegenwärtigem Edicto nicht enthalten;
So haben Unsere Regierungen / Verwesere / Haupt- und Amt-Leu-
te auch alle und jede Obriheiten / nach jedes Orts Gelegenheit/
dasjenige darunter zu verfügen / was / nechst Göttlicher Hülffe / zu
Abwendung dieser höchst-schädlichen Seuche etwann nöthig und
dienfam seyn möchte.

13.

Damit auch dieses Patent zu jedermanns Wissenschaft kom-
men / und darüber mit desto mehrern Nachdruck gehalten werden
möge; So ordnen und wollen Wir / daß selbiges ohne Zeit-Ver-
lust zum Druck befördert / an denen Orten / woselbsten es nöthig / ge-
höriger massen publiciret / affigiret / durch Verlesung von denen Kün-
stern auf denen Kirchhöfen / auch sonst bekandt gemacht und dar-
über in allen Strüken in denen Städten und auf dem Lande gehalten
werden solle.

Urkundlich haben Wir oft berührtes Unser Edict eigenhän-
dig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.
So geschehen und gegeben Berlin den 13ten Martii 1722.

Sr. Wilhelm.



Schluppenbach.

Kg 4227

2^o

(I)



TA-FL

6078

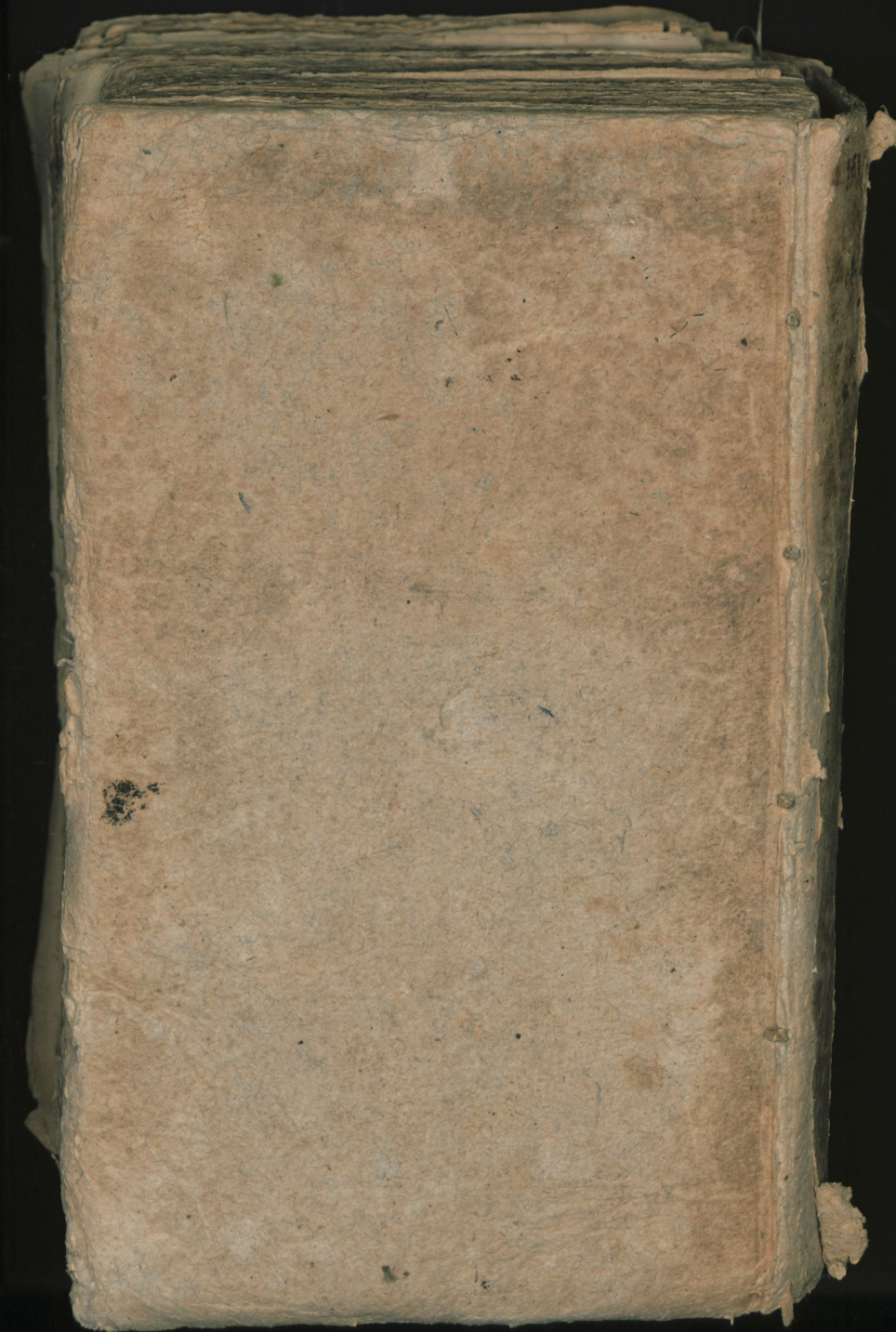
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





257

101

Declarirtes

EDICT

Wegen

Siech = Seuche

und wie man sich in

gl. Majest. Lande,

und andere Dertter

infriciret werden solten /

auszubeforgenden weitem Eindring-

er anhaltenden Seuche / als auch /

in selbige aufgehoret /

Und in Ansehen

schlichtenden Sieches

zu verhalten habe.

Berlin den 13. Martii 1722.



W. G. DEBUIß /

Geordnet von Joh. Sam. Müllern / Kön. Preuß. privil. Buchdrucker.

